

Innung der Fußpfleger, Kosmetiker und
Masseure
Sparte Gewerbe und Handwerk
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1460 | F 05 90 90 5-51460
E fkm@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol/fkm>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FG 120/MR

Durchwahl
1403

Datum
18.08.2025

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschlussfassung der Grundumlage 2026

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung**

Zur Fortführung der Aktivitäten der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 299.600,-

- **Mitgliederentwicklung**

Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten im letzten Kalenderjahr um 83 Mitglieder erhöht (Stand 30.06.2025). Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**

Der Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage wurde mit EUR 35.810,- /Hebesatz iHv 0,50 % der Grundumlage festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure möge die Grundumlage 2026, wie folgt beschließen:

120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Rufen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 0,50 % € 150,00 € 65,00
-----	--	--	---


Mst. Petra Erhart-Ruffer, MSc.
Innungsmeisterin


Mag. Melanie Raab
Innungsgeschäftsführerin